

Zürich

Von Thomas Hasler

## Zivilstandsamt sind klare Grenzen gesetzt

Das Migrationsamt und die Zivilstandsämter können beim Kampf gegen Scheinehen nicht enger zusammenarbeiten. Dies erklärt die Regierung in einer Interpellationsantwort.

Zürich. - Das geltende Recht lässt es nicht zu, dass ein Zivilstandsamt das Migrationsamt informiert, selbst wenn ein begründeter Verdacht auf eine Scheinehe besteht. Auch wenn ein Ehepartner Identitätspapiere vorlegt, über die das Migrationsamt nicht verfügt, darf das Zivilstandsamt diese Papiere nicht weiterleiten.

Dies antwortete der Regierungsrat auf eine Interpellation der beiden Kantonsräte Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti). Nach der Regionalisierung der Zivilstandsämter - aus den 171 Ämtern in jeder Gemeinde wurden 26 Zivilstandskreise gebildet - hatten die beiden Parlamentarier befürchtet, dass sich die «Problematik der Scheinehen verschärft». Sie fragten unter anderem nach, wie die Zusammenarbeit zwischen den Zivilstandsämtern und dem Migrationsamt verbessert werden könnte.

Nachweis einer Scheinehe schwierig

Laut Regierung hatte die Regionalisierung rechtlich «keinen Einfluss auf die Problematik der Scheinehen und auf die Zusammenarbeit». Auf Grund der heute geltenden Rechtslage gebe es aber auch keine Möglichkeit für eine engere Zusammenarbeit. Dies könnte sich erst ändern, wenn die Totalrevision der Ausländergesetzgebung abgeschlossen ist. Es ist vorgesehen, dass Zivilstandsbeamte eine Eheschliessung verweigern können, wenn feststeht, dass die Ehe nur zur Umgehung der Zulassungs- und Aufenthaltsbestimmungen geschlossen werden soll. Zudem sollen auch die Amtshilfe und die Datenbekanntgabe neu geregelt werden.

Es sei aber «ausserordentlich schwierig», eine Scheinehe nachzuweisen. In der Regel fehle ein direkter Beweis, weil das Gesetz Eheleute nicht zwingt, zusammenzuleben. Mögliche Indizien seien eine drohende Wegweisung, die Umstände und Dauer der Bekanntschaft sowie die Tatsache, dass die Ehegatten nie eine Wohngemeinschaft aufgenommen hätten. Umgekehrt könne der Wille zur Ehe aber auch nicht automatisch angenommen werden, wenn die Partner zusammenlebten. Die Behörden seien «gerade hier» auf Angaben eines Ehegatten angewiesen.

Keine Eheschliessungen verweigert

Die Regierung weist darauf hin, dass die Eheschliessung ein Grundrecht sei und dem Staat bei der Verweigerung sehr enge Grenzen gesetzt seien. Ihr seien keine Schätzungen bekannt, wie viele Ehen im Kanton Zürich zum Schein eingegangen wurden, um auf diese Weise zu einem Aufenthaltsrecht zu gelangen. Bei den Zivilstandsämtern von Zürich und Winterthur seien in den letzten Jahren jedenfalls keine Eheschliessungen verweigert worden.

---

Datum: 20050902

356672, TAG , 02.09.05; Words: 362, NO: OI2005090201225